

AMTSBLATT

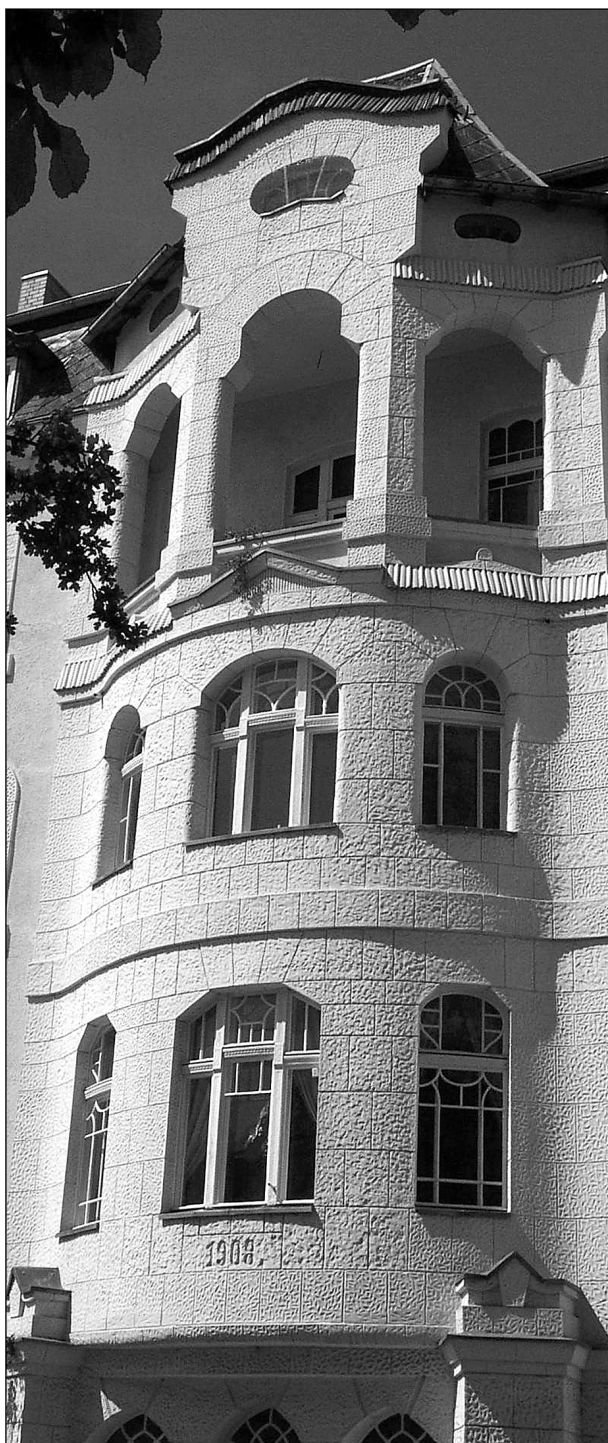
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 9

21. Jahrgang

Stralsund, 03.09.2011



Inhalt

Seite

Vorläufige Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Nordvorpommern im Sinne des § 5 LNOG M-V	2
Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemein bildende Schulen in staatlicher Trägerschaft in der Hansestadt Stralsund	3
Informationen	4
Impressum	4

Der Tag des offenen Denkmals am 11. September steht unter dem Motto „Romantik, Realismus, Revolution - das 19. Jahrhundert“. Diese Gründerzeit-Villa im Jungfernstieg gehört zum Programm.

Vorläufige Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Nordvorpommern im Sinne des § 5 LNOG M-V

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetzes) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366), § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 687) und des Schulgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006, (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 241), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordvorpommern vom 11.07.2011, des Kreistages des Landkreises Rügen vom 21.07.2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.08.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Für das Gebiet der Gemeinden des bisherigen Landkreises Nordvorpommern gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 LNOG M-V findet die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Aufwendungen des Landkreises Nordvorpommern vom 22.06.2010 weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Für das Gebiet der Gemeinden des bisherigen Landkreises Rügen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 LNOG M-V findet die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Rügen vom 20.06.2010 weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Für das Gebiet der bisher kreisfreien Stadt Stralsund gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LNOG M-V finden die nachstehenden Paragraphen Anwendung:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis ist gemäß § 113 Absatz 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

Die Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Für die Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums
2. des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt besteht ein Anspruch gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V für den Weg zu der nach § 46 Schulgesetz M-V örtlich zuständigen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 113 Absatz 3 SchulG M-V in Verbindung mit § 3 dieser Satzung überschreitet.

Weitergehende Ansprüche ergeben sich unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 Schulgesetz M-V.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnliche Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur und von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und -endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 113 SchulG M-V.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt
 - a) für Schülerinnen und Schüler
 - bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 2 Kilometer,
 - der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 4 Kilometer,
 - b) für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen, 6 Kilometer.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf Verlangen auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung, zu erfolgen.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Im Rahmen der Durchführung einer Schülerbeförderung oder der Erstattung notwendiger Aufwendungen bestimmt der Landkreis das zweckmäßigste Beförderungsmittel unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der aufgeführten Reihenfolge zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen oder bestimmten Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Beförderungsmittel sind:

- a) öffentliche Verkehrsmittel
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 2246)
 - des schienengebundenen Personenverkehrs laut ÖPNV-Gesetz des Landes M-V (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550 vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438)
- b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nummer 2 PBefG,
- c) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273).

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein anders geartetes Beförderungsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerzeitkarten nach den jeweils günstigsten Tarifen,
 - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,03 € je Entfernungskilometer,
 - bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,18 € je Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Absatz 1 erstattet.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulobjektes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 3 überschreitet.

§ 6 Erstattungsverfahren

(1) Die Beantragung der Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat schriftlich vor Beginn eines jeden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler oder Schülerin beim Landkreis zu erfolgen. Dies ist auch im Laufe des Schuljahres bei Umzug, Versetzung und so weiter möglich. Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers oder der Schülerin, die für den Anspruch auf Kostenerstattung von Bedeutung sind, hat der Antragsberechtigte dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) In der Regel wird für die Dauer eines Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten der Schülerin beziehungsweise des Schülers ein Antrag auf Ausstellung einer Schüler-Busfahrkarte gestellt. Diese Anträge sind beim Landkreis, Sachgebiet Schulverwaltung, erhältlich und werden über die Schule dem Träger der Schülerbeförderung zugeleitet. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Schüler-Busfahrkarte ist diese unverzüglich an die örtlich zuständige Schule zurück zu geben.

(3) Soweit hiervon abweichend ein anderes Verkehrsmittel als der Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom Landkreis als zweckmäßigstes Beförderungsmittel bestimmt ist, ergeht die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch schriftlichen Verwaltungsakt, der Nebenbestimmungen enthalten kann. Diese sind insbesondere zur Regelung über den Nachweis der Aufwendungen, deren Abrechnung und weitere Einzelheiten des Verfahrens zulässig.

(4) Eine rückwirkende Kostenübernahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Schülerbeförderung

(1) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs nach § 42 PBefG finden die Regelungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung durch den Landkreis mit Kraftfahrzeugen nach § 4 Absatz 1 c) ergeht die Entscheidung durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur näheren Ausgestaltung der Durchführung und Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten versehen werden.

§ 8 Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann auf Antrag von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, insbesondere wenn die Sicherheit einer Schülerin oder eines Schülers auf dem Schulweg nachweislich erheblich gefährdet ist oder der Schulweg in anderer Weise unzumutbar ist.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Ausnahmeregelung dar.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Artikel 3, § 6 Abs. 1 der Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft, im Übrigen tritt die Satzung am 4. September 2011 in Kraft.

Grimmen, den 23.08.2011

R. Dredde
 Ralf Drescher
 Landrat



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende und dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.08.2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) enthalten und aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 29.08.2011

Dr. Badrow
 Dr. Badrow
 Oberbürgermeister



**Satzung
 über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen
 für allgemein bildende Schulen
 in staatlicher Trägerschaft
 in der Hansestadt Stralsund**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) folgende Satzung:

§ 1 Regelungszweck

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) und zur Gewährleistung einer Regelung zur öffentlichen Beförderung für Schüler zur örtlich zuständigen Schule bzw. deren Aufwandserstattung werden für die allgemein bildenden Schulen in staatlicher Trägerschaft auf dem Territorium der Hansestadt Stralsund Einzugsbereiche festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Einzugsbereich wird für alle auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen allgemein bildenden Schulen in staatlicher Trägerschaft geregelt. Dazu gehören die Grundschulen, die Regionalen Schulen, das Gymnasium, die Kooperative Gesamtschule, die Integrierte Gesamtschule und die Förderschulen.

Für die genannten Schularten ergibt sich der Einzugsbereich grundsätzlich aus dem Gebiet der Hansestadt Stralsund mit den Stadtgebieten: Altstadt, Knieper, Tribseer, Franken, Süd, Lüssower Berg, Langendorfer Berg und Grünhufe.

§ 3 Örtlich zuständige Schule / Einzugsbereiche

Schule	Einzugsbereich
Grundschule „Maria Montessori“	Gesamtgebiet der Hansestadt Stralsund
Grundschule „Karsten Sarnow“	dto.
Grundschule „Gerhart Hauptmann“	dto.
Grundschule Andersshof	dto.
Grundschule „Hermann Burmeister“	dto.
Grundschule „Ferdinand von Schill“	dto.
Grundschule „Juri Gagarin“	dto.
Regionale Schule „Adolph Diesterweg“	dto.
Regionale Schule „Hermann Burmeister“	dto.
Regionale Schule „Marie Curie“	dto.
Hansa-Gymnasium	dto.
Integrierte Gesamtschule Grünthal	dto.
Schulzentrum am Sund	dto.
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinwich“	dto.
Förderschule „Astrid Lindgren“	dto.
Förderschule „Ernst von Haselberg“	dto.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 26.08.2011


Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch das Staatliche Schulamt Greifswald als zuständige Schulbehörde mit Schreiben vom 22.08.2011 genehmigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) enthalten und aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 26.08.2011


Dr. Badrow
Oberbürgermeister



INFORMATIONEN

**Abteilung Straßen und Stadtgrün
jetzt in der Bauhofstraße**

Ab sofort sind die Mitarbeiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün in den Dienstgebäuden Bauhofstraße 4 und 5 zu erreichen. Der Grund für den Umzug sind die umfangreichen Bauarbeiten im Haus Badenstraße 17. Telefon- und Faxnummern bleiben dieselben.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 – 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hansedruck und medien, gmbh stralsund,
Richtenberger Chaussee 47, 18437 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 12)
Email: pressestelle@stralsund.de